

**ZU DER MÖGLICHKEIT UND ZU DEN GRENZEN DER ZEITWEILIGEN
AUSSCHLIESSUNG EINZELNER PROZESSBETEILIGTER UND DER
ÖFFENTLICHKEIT BEI VERBUNDENEN STRAFSACHEN AUFGRUND EINES
SACHLICHEN ZUSAMMENHANGS FÜR DIE DAUER DES
JUGENDGERICHTSHILFEBERICHTES.**

Harald Bex

Ein in der Praxis häufig auftretendes Problem in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe (JGH) ist in Anbetracht des zunehmenden Gewichts, das heute dem Persönlichkeitsschutz beigemessen wird, und der möglichen Gefährdung dieses Rechtsgutes der Datenschutz.

Die besondere Schwierigkeit der Datenschutzproblematik im Rahmen der pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung der JGH ist schließlich auf die Doppelfunktion der JGH zurückzuführen. Zum einen ist die JGH Jugend- und zum anderen Gerichtshilfe¹.

Wie die Hilfe gegenüber dem Gericht zu leisten ist ergibt sich aus § 38 Abs.2, Satz 2 JGG. Nach § 38 Abs.2, Satz 2 JGG unterstützt die JGH die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Allerdings gelten für die JGH und ihr Verhältnis zum Jugendgericht grundsätzlich auch die Vorschriften über die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X und die Datenschutzvorschriften der §§ 61 ff. KJHG.

Demnach ist die JGH einerseits ermittlungs- und berichtspflichtig gemäß § 38 Abs.2, Satz 2 JGG, andererseits ist sie zum Sozialdatenschutz nach § 61 KJHG i.V.m. § 35 SGB I verpflichtet.

Eine Koordination dieser Verpflichtungen der JGH wird durch das zum 01. Januar 1991 in Kraft getretene und zum 01. April 1993 geänderte Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), insbesondere durch den neu eingefügten Abs.3 des § 61 KJHG, geleistet.

§ 61 Abs.3 KJHG bestimmt, daß für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Regelungen des JGG gelten. Die Regelungen des JGG, sind folglich gegenüber den sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften des KJHG spezieller².

¹ Bernhard Schlink, Jugendgerichtshilfe zwischen Jugend- und Gerichtshilfe - Verfassungsrechtliche Bemerkung zu § 38 JGG -, in Bundesministerium der Justiz, Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht, Bonn 1991, S. 51.

² Ulrich Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 7.Auflage, § 38, Rdn.43, S.394.

Da jedoch das JGG keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthält, wird durch diesen Verweis die JGH insoweit zur Offenbarung personenbezogener Daten an das Gericht befugt, als dies zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht nach § 38 Abs.2, S.2 JGG erforderlich ist.

Eine solche Datenoffenbarungsbefugnis ergibt sich zudem aus §§ 52 und 61 Abs.1, S.1 KJHG i.V.m § 69 Abs.1, Nr.1 SGB X³.

Gemäß § 52 Abs.1, S.1 KJHG hat die JGH nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs.3, S.2 JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Die Pflichten der JGH nach § 38 Abs.2, S.2 JGG werden damit zur gesetzlichen Aufgabe nach dem KJHG erklärt. Nach § 61 Abs.1, S.1 KJHG i.V.m. § 69 Abs.1, Nr. 1 SGB X ist folglich die Offenbarung personenbezogener Daten zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem KJHG erforderlich ist.

Berücksichtigt man vor diesem Hintergrund, daß das Jugendstrafverfahren seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn die Verfahrensbeteiligten miteinander kommunizieren und damit auch Daten austauschen, verwundert es insoweit nicht, daß gerade bei verbundenen Strafsachen von Seiten der JGH, insbesondere von Seiten des Vertreters der JGH, als Prozeßbeteiligter die Frage nach Ausschlußmöglichkeiten von "unbefugten" Zuhörern für die Dauer des besonders schutzwürdige Daten beinhaltenden JGH-Berichts aufgeworfen wird.

Der Vertreter der JGH soll in Erfüllung seiner Berichtspflicht gemäß § 38 Abs.2, S. 2 JGG dem Jugendgericht über die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen ermittelten erheblichen Umstände vollständig und möglichst objektiv berichten. Er soll alle Umstände mitteilen, die für die jugendrichterliche Entscheidung von Bedeutung sein können.

Da die Vermittlung des Berichtsinhalts bei Gericht dem Mündlichkeitsprinzip unterliegt, im Urteil folglich nur insoweit verwendet werden darf, wie er mündlich vorgetragen wurde⁴, können die über den Jugendlichen von der JGH erhobenen Daten von allen in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen werden.

Der Vertreter der JGH ist in dem Moment, wo es um die wortwörtliche Preisgabe dieser Daten im Gerichtssaal zur umfassenden Erfüllung der ihm obliegenden Berichtspflicht geht, " Verwalter " des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrechts hergeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

An dieser Stelle bedarf es einer groben Eingrenzung, was in Bezug auf die hier aufgeworfenen Problematik unter besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten verstanden werden soll.

³ näher hierzu : Dieter Dölling, Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe, erschienen in Bundesministerium der Justiz, Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht, Bonn 1991, S. 136.

⁴ Ulrich Eisenberg, aaO, § 38, Rdn. 48, S.398.

Im weiteren sollen hier nur solche personenbezogenen Daten zugrunde gelegt werden, deren Preisgabe geeignet ist, eine Verletzung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art.2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG hergeleiteten Rechts des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung zu begründen.

Das aus den Grundwertentscheidungen des Grundgesetzes abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht mit seiner speziellen Ausformung, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wird jedoch nicht grenzenlos gewährleistet. Es findet seine Grenze in den Rechten anderer. Mithin bestimmt sich seine Reichweite bei einer Grundrechtskollision nach einer Güter- und Interessenabwägung.

In Hinblick auf eine Verletzungsmöglichkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Datenoffenbarung im Rahmen des mündlichen Berichts des Vertreters der JGH, soll vorliegend das Interesse des Einzelnen, selbst über die Preisgabe bzw. Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, das Interesse an einer öffentlichen Erörterung überwiegen.

Da es sich bei den personenbezogenen Daten, die durch den JGH-Bericht preisgegeben werden, zumeist um solche handelt, die nur für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung sind, dürfte das Interesse der Öffentlichkeit generell nicht allzu hoch zu bewerten sein⁵.

Darüber hinaus soll einerseits davon ausgegangen werden, daß es sich bei diesen schutzwürdigen Daten um solche handelt, die der Jugendgerichtshelfer bei seiner ermittelnden Tätigkeit unter Mitwirkung des Betroffenen in Erfahrung gebracht hat, sodass eine Einschränkung der Datenoffenbarungsbefugnis gemäß § 65 KJHG⁶ oder gemäß § 64 Abs.1 KJHG unter dem Gesichtspunkt des Zweckbindungsprinzips ausscheidet.

Andererseits soll die Mitteilung dieser besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten aufgrund eigenständiger fachlicher Beurteilung des Jugendgerichtshelfers für die Erfüllung seiner Berichtspflicht unerlässlich sein und damit zu den für die Rechtsfolgenentscheidung des Richters relevanten Informationen gehören.

Bevor auf die besondere Prozeßsituation im Rahmen der verbundenen Strafsachen aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs i.S.v. § 237 i.V.m. § 3, 2.Alternative StPO einzugehen ist, soll zunächst die Möglichkeit der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die mündliche Offenbarung schutzwürdiger personenbezogener Daten seitens der JGH, im Jugendverfahren mit einem jugendlichen Angeklagten hinterfragt werden.

Die demzufolge hier zugrundezulegende datenschutzrechtlich zulässige und pflichtgemäße mündliche Vermittlung dieser schutzwürdigen personenbezogenen Daten, im Rahmen des JHG-Berichts, bietet in der Hauptverhandlung eines Jugendstrafverfahrens mit einem zur

⁵ Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 42.Auflage, § 171 b GVG, Rdn.5, S.1463.(IdR ist das Interesse der Öffentlichkeit bei tatbezogenen Umständen höher zu bewerten.)

⁶ vgl. zu der str. Einschränkung der Befugnis der JGH zur Datenübermittlung an das Jugendgericht durch § 65 KJHG, Dieter Dölling, aaO, S. 138.

Tatzeit jugendlichen Angeklagten weder rechtlich noch praktisch Anlaß die Verletzung des Rechts des Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung zu besorgen.

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, einschließlich der Urteilsverkündung, gemäß § 48 Abs.1 JGG, und der weiteren Ausschlussmöglichkeit der in den §§ 51 Abs.2 und 48 Abs.2 JGG genannten Verfahrensbeteiligten, ist der engeren Persönlichkeitssphäre des Angeklagten hinreichend Rechnung getragen.

Die Durchbrechung des in § 169 GVG normierten Öffentlichkeitsgrundsatzes, der rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprungen ist (keine Geheimjustiz, öffentliche Kontrolle und Schutz vor Willkür), wird durch den das Jugendstrafrecht beherrschenden Erziehungsgedanken begründet.

Die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung ist im Jugendstrafverfahren schon aus vorrangigen jugendpsychologischen und jugendpädagogischen Gesichtspunkten geboten. Der Jugendliche soll sich nicht als Mittelpunkt des Interesses fühlen und möglicherweise eingeschüchtert oder zusätzlich belastet werden. Die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen birge die Gefahr einer Stigmatisierung. Der Jugendliche würde in die Rolle eines Straftäters gedrängt, die er aus eigener Kraft nicht mehr ablegen kann.

Der Schutz vor Verletzungsmöglichkeiten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Jugendstrafverfahren mit einem Angeklagten, aufgrund der mündlichen Vermittlung des Berichtsinhaltes der JGH, ist folglich nicht primärer Zweck der nichtöffentlichen Hauptverhandlung, sondern stellt sich als Begleiterscheinung ein.

Die Frage nach dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung taucht jedoch bei der Verbindung von Strafsachen aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs gemäß § 237 i.V.m § 3, 2. Alternative StPO auf.

Gemäß § 237 i.V.m. § 3, 2. Alternative StPO kann das Gericht nach freiem Ermessen und ohne Begründung, von Amts wegen oder auf Antrag, durch Verbindungsbeschluß die Verbindung zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn bei einer Tat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beschuldigt werden.

Werden diese gegen mehrere Personen anhängigen Strafsachen verbunden, so führt dies zu einer losen Verfahrensverbindung lediglich für die Dauer der Hauptverhandlung⁷.

Die neben der Verfahrensvereinfachung⁸ bzw. der prozesstechnischen Erleichterung⁹ auch prozessstrategischen Überlegungen dienende Verbindung mehrerer Strafsachen für die Dauer der Hauptverhandlung führt abhängig von dem Alter zur Tatzeit des oder der neben

⁷ KG JR **69**, 349;

Kleinknecht/Meyer-Goßner, aaO, § 237, Rdn.7, S.731

⁸ BGH **19**, 177, 182; **26**, 271, 273

⁹ Düsseldorf MDR **85**, 252

dem Jugendlichen Angeklagten zu einer unterschiedlichen Konstellationen des Kreises der in der Hauptverhandlung Anwesenden.

Um die Frage, wer für die Dauer des JGH-Berichts zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausgeschlossen werden kann, umfassend beantworten zu können, bedarf es demnach bei verbundenen Strafsachen, gemäß § 237 i.V.m. § 3, 2. Alternative StPO, einer Differenzierung, ob es sich bei den Beteiligten der zu untersuchenden Tat um

1. mehrere zur Tatzeit Jugendliche,

2. einen zur Tatzeit Jugendlichen und wenigstens einen zur Tatzeit Heranwachsenden

oder

3. einen zu Tatzeit Jugendlichen und wenigstens einen zu Tatzeit Erwachsenen

handelt.

zu 1):

Bei der Verbindung von Strafsachen mehrerer zur Tatzeit Jugendlicher bleibt es bei der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung und der Urteilsverkündung.

Zu Bedenken ist aber, daß sich bei der Verbindung von Jugendstrafsachen die Zahl der Verfahrensbeteiligten, i.S.v. §§ 50 Abs.2, Satz 1 und § 48 Abs.2, Satz 1 und 2 JGG, in Relation zu der Zahl der Jugendlichen Angeklagten erhöht.

Werden in dem mündlich vermittelten JGH-Bericht schutzwürdige personenbezogene Daten eines der jugendlichen Angeklagten offenbart, so werden die gemäß §§ 50 Abs.2, Satz 1 und 48 Abs.2, Satz 1 und 2 JGG zur Anwesenheit berechtigten Personen, wie Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter, Betreuungshelfer etc., des/der jeweils anderen jugendlichen Angeklagten zur Öffentlichkeit.

Sie sind, da das Interesse des Einzelnen selbst über die Preisgabe bzw. Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen dem Interesse an der öffentlichen Erörterung überwiegt, zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auszuschließen.

Daß bei mehreren jugendlichen Angeklagten die in § 51 Abs.2 JGG genannten Personen des/der anderen jugendlichen Angeklagten unter diese zeitweilige Ausschlußmöglichkeit fallen wurde von der Judikatur bejaht¹⁰.

Zwar ist § 51 Abs.2 JGG als Ausnahmenvorschrift, die die Möglichkeit einer Ausschließung gegenüber dem allgemeinen Strafverfahrensrecht erweitert, eng auszulegen¹¹. Ferner hat eine Auslegung in Hinblick auf das Anwesenheitsrecht und dessen Unterstützungsfunktion (§ 67 JGG) restriktiv zu erfolgen.

Vorliegend geht es aber um die Tatsache, daß die Personen i.S.d. § 51 Abs.2 JGG des anderen jugendlichen Angeklagten bei der Preisgabe der schutzwürdigen Daten durch die JGH zur Öffentlichkeit werden.

Aus alledem folgt, daß die in § 51 Abs.2 JGG sehr weit gefaßte Voraussetzung "soweit gegen die Anwesenheit der Angehörigen, des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters des Angeklagten Bedenken bestehen"¹², bei einer Anwendung des § 51 Abs.2 JGG auf diese Personen des jeweils anderen jugendlichen Angeklagten, durch ein zurücktretendes Interesse an öffentlicher Erörterung erfüllt ist.

Die Ausschlußmöglichkeit der in § 51 Abs.2 JGG genannten Personen des /der anderen jugendlichen Angeklagten gemäß § 51 Abs.2 JGG i.V.m § 171 b GVG erstreckt sich erst recht auf den Betreuungshelfer, den Erziehungsbeistand u.a. Personen des/der jeweils anderen jugendlichen Angeklagten, denen nach in § 48 Abs.2, Satz 1 und 2 JGG die Anwesenheit gestattet ist.

Zum einen werden die § 48 Abs.2, Satz 1 und 2 JGG genannten Personen in Bezug auf den fremden Jugendlichen ebenfalls zur Öffentlichkeit. Darüber hinaus kann ihr Anwesenheitsrecht nicht umfassender sein als dasjenige des/der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des/der anderen Jugendlichen.

¹⁰ Ulrich Eisenberg, aaO, § 51, Rdn.13, S.528;
JSchG Siegen v 27.2./6.3.95 [37 Js 566/94]

¹¹ Ulrich Eisenberg, aaO, Rdn.14, S.528;
Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 10.Auflage, § 51, Rdn.7, S.424;

¹² Heribert Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 3.Auflage, § 51, Rdn.11, 500;
Brunner/Dölling, aaO, § 51, Rdn.6, S.424;
Ulrich Eisenberg, aaO, § 51, Rdn.14, S.528;

zu 2):

Soweit es sich bei den verbundenen Strafsachen aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs um solche gegen zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende handelt, ist zu unterscheiden, ob die Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung, gemäß § 109 Abs.1, Satz 4 JGG nach dem Ermessen des Gerichts (auch¹³) im Interesse des Heranwachsenden nicht öffentlich ist.

Ist die Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung nichtöffentlich und ist nur ein Jugendlicher beteiligt, so gilt das oben zur Nichtöffentlichkeit im Jugendverfahren mit nur einem jugendlichen Angeklagten gesagte entsprechend.

Ist neben dem Jugendlichen und Heranwachsenden ein weiterer Jugendlicher angeklagt, gilt bezüglich der Personen i.S.v. §§ 51 Abs.1 und 48 Abs.2, Satz 1 und 2 dieses Angeklagten das unter 1) gesagte.

Ist die Verhandlung öffentlich, so kommt ein Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 171 b Abs.1 GVG in Betracht.

zu 3):

Soweit es sich bei den verbundenen Strafsachen, aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs, um solche gegen zur Tatzeit Jugendliche und Erwachsene handelt, gemäß § 103 Abs.1 JGG i.V.m §§ 237, 3, 2.Alternative StPO, ist die Verhandlung öffentlich, gemäß § 48 Abs.3, Satz 1 JGG, wenn nicht das Gericht nach freiem Ermessen, im Interesse der Erziehung des jugendlichen Angeklagten die Öffentlichkeit ausgeschlossen hat (§ 48 Abs.3, Satz 2).

Bezüglich der nichtöffentlichen und öffentlichen Verhandlung gilt das unter 2) gesagte entsprechend.

¹³ oder auch im Interesse der Erziehung des Jugendlichen, vgl. § 48 Abs.3 JGG.

Fraglich bleibt, ob nicht darüber hinaus auch die Möglichkeit der zeitweiligen Ausschließung von Mitangeklagten für die Dauer des schutzwürdigen personenbezogenen Daten beinhaltenden JGH-Berichts besteht.

Für eine zeitweilige Ausschließung der "anderen" Mitangeklagten für die Dauer des JGH-Berichts, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

Im Verfahren gegen Jugendliche tritt zwar neben die Ausschlußmöglichkeiten nach dem allgemeinen Strafverfahrensrecht der weitere Fall, gemäß § 51 Abs.1 JGG, daß Nachteile für die Erziehung des jugendlichen Angeklagten entstehen können. § 51 Abs.1 JGG ist jedoch als Ausnahmegesetz, ebenso wie § 51 Abs.2 JGG, eng auszulegen und findet nach seinem Wortlaut nur Anwendung auf den jugendlichen Angeklagten selbst.

Eine gesetzliche Ausschlußmöglichkeit bzgl. der anderen jugendlichen Angeklagten fehlt¹⁴. Theoretisch denkbar wäre daher nur ein Ausschluß der anderen jugendlichen Angeklagten für die Dauer des JGH-Berichts, wenn durch die Offenbarung der schutzwürdigen personenbezogenen Daten des jugendlichen Angeklagten Nachteile für die Erziehung der anderen jugendlichen Angeklagten entstehen könnten.

Aber selbst wenn Praxis solche Fälle hervorbringt, kann in der Ausschlußmöglichkeit wegen solcher Umstände, die erzieherische Nachteile befürchten lassen, nicht die Lösung gefunden werden.

Für wen der jugendlichen Mitangeklagten, und ob nicht sogar für den jugendlichen Angeklagten selbst, dessen schutzwürdige Daten preisgegeben werden, erzieherische Nachteile zu befürchten sind dürfte einerseits schwer zu ergründen sein und könnte mitunter dazu führen, daß alle jugendlichen Angeklagten auszuschließen wären.

Dies kann in einem Jugendstrafverfahren mit mehreren jugendlichen Angeklagten nicht zuletzt aus erzieherischen Gründen nicht sinnvoll sein. Der zeitweilige Ausschluß ist einerseits immer mit einer Anwesenheitsrechtsverletzung (§ 231 StPO) verbunden.

Andererseits begründet ein solcher Ausschluß erzieherisch abträgliches Mißtrauen gegenüber den Maßnahmen des Gerichts¹⁵.

Vielmehr sollte sorgfältig geprüft werden, ob ohne Änderung des Inhalts eine entsprechende sprachliche Form des JGH-Berichts den zeitweiligen Ausschluß nicht vermeidbar macht.

Da für Heranwachsende § 51 Abs.1, Satz 1 JGG nicht gilt¹⁶, käme ein zeitweiliger Ausschluß grundsätzlich nur nach den Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrensrechts insbesondere §§ 247 StPO, 177 GVG i.V.m. § 231 b StPO in Betracht.

¹⁴ Ulrich Eisenberg, aaO, § 51, Rdn.6, S.525;

¹⁵ Ulrich Eisenberg, aaO, § 51, Rdn.8, S.526.

Diese allgemeinen Ausschlußmöglichkeiten sind aber hier nicht einschlägig, so daß eine zeitweilige Ausschließung eines jugendlichen, heranwachsenden oder erwachsenen Mitangeklagten bei verbundenen Strafsachen, für die Dauer des JGH-Berichts ausscheidet.

Schlußbemerkung:

Der Vertreter der JGH kann bei verbundenen Strafsachen mit mehreren jugendlichen Angeklagten bzgl. der in § 51 Abs.2 und § 48 Abs.2, Satz 1 und 2 genannten Personen des/der anderen jugendlichen Angeklagten die Ausschließung gemäß § 51 Abs.2 bzw. § 48 Abs.2 JGG i.V.m. § 171 b GVG als Prozeßbeteiligter gegenüber dem Vorsitzenden anregen, wenn die zu offenbarenden personenbezogenen Daten geeignet sind, eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu begründen.

Aus demselben Grund kann er bei verbundenen Strafsachen mit öffentlicher Verhandlung gegen heranwachsende oder erwachsene Mitangeklagten den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen bzw. anregen¹⁷.

Ausschließungsmöglichkeiten in Bezug auf die Mitangeklagten scheiden aus.

Soweit es sich um jugendliche Mitangeklagte handelt besteht zwar eine Ausschlussmöglichkeit, wenn durch die Offenbarung der schutzwürdigen personenbezogenen Daten des jugendlichen Angeklagten Nachteile für die Erziehung der anderen jugendlichen Mitangeklagten entstehen können. In solchen Fällen sollte aber vorrangig besonders eingehend geprüft werden, ob der zeitweilige Ausschluss nicht durch eine Änderung der sprachlichen Form des JGH-Berichts nicht doch vermeidbar ist.

In besonders gelagerten Fällen könnte bei Gericht im Vorfeld die Trennung der verbundenen Strafsachen angeregt werden. Über die Trennung der einmal verbundenen Sachen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen¹⁸.

Harald Bex
ist Rechtsanwalt in Stolberg

¹⁶ Brunner/Dölling, aaO, § 51, Rdn.2, S.423.

Ulrich Eisenberg, aaO, § 51, Rdn.2, S.524.

¹⁷ vgl. zum Streit, ob dem Vertreter der JGH in der Hauptverhandlung ein formelles Antragsrecht zukommt, Ulrich Eisenberg, aaO; § 38, Rdn.38, S.386, m.w.N.;

¹⁸ Kleinknecht/Meyer-Goßner, aaO, § 237, Rdn.9, S.731.